OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100098/2/MK/FK

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des J P, vertreten durch die S A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H, X-weg X, X P, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 12. Februar 2019, GZ: 0018139/2018, wegen Übertretung des § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Februar 2019, GZ: 0018139/2018, verhängte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Strafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden) und warf ihm zusammengefasst vor, der Bf habe als gemäß § 9 VStG nach außen vertretungsbefugter Vereinsobmann des Vereins X mit Sitz in X-weg X, X L, zu verantworten, dass die im Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, vorgeschriebene Auflage 7), wonach „die Flutlichtanlage [...] so zu situieren bzw. auszuführen [ist], dass eine unzumutbare Blendwirkung der Nachbarn ausgeschlossen ist“, an im Straferkenntnis näher bestimmten Tagen nicht eingehalten worden sei, da die Flutlichtanlage so situiert bzw. ausgeführt gewesen sei, dass es zu einer unzumutbaren Blendung (direkte Einblickmöglichkeit in den Strahler, psychologische Blendung) von Nachbarn gekommen sei. Dadurch habe er § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) verletzt.

I.2. Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der dem Straferkenntnis zugrundeliegende Sachverhalt sei der erkennenden Behörde mit Strafantrag der Bau- und Bezirksverwaltung und im weiteren Strafverfahren durch kontinuierliche Anzeigen der betroffenen Nachbarin zur Kenntnis gebracht worden. Mit Bescheid des Magistrates Linz vom 26. Juli 2006, GZ 501/S060068B, wurde dem Verein X eine Baubewilligung [für die Errichtung einer Steinschwergewichtsstützmauer (Abgrenzung Fußballfeld - neugestaltetes Trainingsfeld) mit einer Höhe von 3 m und einem Aufbeton von 0,50 m (Gesamthöhe - 3,50 m) und Werbebanden von 1 m Höhe (Absturzsicherung); Stahlbetondecke oberhalb der unterirdischen Einbauten (Pumpanlage; Brunnen); Geländeänderung um mehr als 1,50 m; Flutlichtmastenfundamente; Ballfangzaun zum Gebäude X-weg X hin (Höhe - 8 m); Ballfangzaun Ecke X1-weg – X2-weg (Höhe - 5 bzw. 8 m)] erteilt. Gemäß Auflage 7) dieses Bescheides sei die Flutlichtanlage so zu situieren bzw. auszuführen, dass eine unzumutbare Blendwirkung der Nachbarn ausgeschlossen ist. Aus dem Akt gehe zweifelsfrei hervor, dass diese Auflage an den angeführten Tagen nicht eingehalten wurde, weshalb § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 iVm der genannten Bescheidauflage verletzt worden sei.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 13. März 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens in eventu die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Erteilung einer bloßen Ermahnung in eventu die

Herabsetzung der Geldstrafe im Wege der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe beantragte.

I.4. In der Beschwerde führt er auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die belangte Behörde habe gegen § 44a Z 2 und Z 3 VStG verstoßen, da sich der im Spruch genannte Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, dessen Auflage 7) im gegenständlichen Straferkenntnis als verletzt erachtet wurde, auf das Trainingsfeld des Vereins X beziehe, von welchem jedenfalls keine unzumutbaren Blendungen von Nachbarn in den gegenständlichen Tatzeiträumen stattfanden. Vielmehr beziehen sich die im Verfahren erhobenen Beschwerden der Nachbarn ausschließlich auf das Hauptfeld, für das ein eigener Bewilligungsbescheid vom 23. November 1998, GZ: 501/W980309C, ergangen sei, der von der belangten Behörde im Verfahren nicht angeführt worden sei. Es ergebe sich weder aus dem Akteninhalt noch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnis eine unzumutbare Blendwirkung der Flutlichtanlage des Trainingsfelds, weshalb bereits dem Grunde nach kein Verstoß gegen § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 vorliege. Zudem seien im Straferkenntnis weder Nachbarn angeführt noch Feststellungen zur Nachbareigenschaft getroffen worden, weshalb der festgestellte Sachverhalt den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht trage. Zudem liege überhaupt kein Auflagenverstoß vor, da nach dem zugrundeliegenden Gutachten keine unzulässige Überschreitung der Beleuchtungsstärke in den relevanten Zeiträumen vorliege.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. März 2019 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Vereinsobmann des Vereins X mit Sitz in X-weg X, X L.

Dem Verein X wurde, mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 23.11.1998 zu GZ: 501/W980309C, die Errichtung einer Fluchtlichtanlage mit arnleitnerwegseits - und westseits je drei Fluchtlichtmasten mit einer Gesamthöhe

von 16 Metern mit oben angebrachten Scheinwerferkonsolen auf dem Fußballspielfeld der Sportanlage des Vereins genehmigt. Auflage 4) des Bescheids lautet: „Die Flutlichtanlage ist so zu errichten, dass die Möglichkeit der Blendung der Nachbarn auszuschließen ist.“ Dieser Bescheid betrifft das Hauptfeld des Vereins X.

Mit einem weiteren rechtskräftigen Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 26.07.2006, GZ: 501/S060068B, wurde eine Baubewilligung für die Errichtung einer Steinschwergewichtsstützmauer [(Abgrenzung Fußballfeld - neugestaltetes Trainingsfeld) mit einer Höhe von 3 m und einem Aufbeton von 0,50 m (Gesamthöhe - 3,50 m) und Werbebanden von 1 m Höhe (Absturzsicherung); Stahlbetondecke oberhalb der unterirdische Einbauten (Pumpanlage; Brunnen); Geländeänderung um mehr als 1,50 m; Flutlichtmastenfundamente; Ballfangzaun zum Gebäude X-weg X hin (Höhe – 8 m); Ballfangzaun Ecke X1-weg – X2-weg (Höhe - 5 bzw. 8 m)] erteilt. Auflage 7) dieses Bescheides lautet: „Die Flutlichtanlage ist so zu situieren bzw. auszuführen, dass eine unzumutbare Blendwirkung der Nachbarn ausgeschlossen ist.“ Dieser Bescheid betrifft das Trainingsfeld des Vereins X.

Im Zeitraum von Oktober 2017 bis Jänner 2019 gingen bei der belangten Behörde per E-Mail eine Vielzahl von Beschwerden betreffend die Blendwirkungen der Flutlichtanlage ein.

Am 30. November 2017 fand ein Ortsaugenschein mit Messungen im Zeitraum zwischen etwa 17:30 und 18:30 Uhr statt, wobei die Einschaltung der Flutlichtanlage ab 18:00 vereinbart wurde. Bei diesen Messungen ergab sich bei allen drei Auswertearten eine Überschreitung der höchstzulässigen mittleren Leuchtdichte, d.h. eine unzulässige psychologische Blendung.

Mit Schreiben vom 30. August 2018 erfolgte seitens der Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung bis zum 5. Oktober 2018. Weiters wurde der Bf darauf hingewiesen, dass – sofern keine Stellungnahme erfolgt – für die Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro bei keinen Sorgepflichten und keinem sonstigen Vermögen angenommen wird.

Mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2018 erfolgte seitens des Bf eine Rechtfertigung, worin die vorgeworfene Verwaltungsübertretung bestritten wird.

Daraufhin erging von der belangten Behörde das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis vom 12. Februar 2019, GZ: 0018139/2018.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 idgF lautet:

„§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
10. bei Ausübung eines ihm in Durchführung dieses Landesgesetzes oder mit Bescheid der Baubehörde erteilten Rechtes die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen oder Bedingungen nicht bescheidgemäß erfüllt;
[…]“

§ 9 Abs. 1 VStG idgF lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit
§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Allgemeines:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Umschreibung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (zuletzt VwGH 21. September 2018, Ra 2017/17/0557).

Der Spruch eines Straferkenntnisses muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG zudem so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte

Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl VwGH 24. April 2015, 2013/17/0400, sowie 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH 3. Juni 2015, 2013/17/0407, mwN).

§ 44a Z 1 VStG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2015/17/0029, mwN).

III.2.2. Zum Tatvorwurf und zur verletzten Verwaltungsvorschrift:

Die belangte Behörde hat dem Bf als gemäß § 9 VStG nach außen vertretungsbefugter Vereinsobmann des Vereins X im bekämpften Straferkenntnis zusammengefasst vorgeworfen, dass die im Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, vorgeschriebene Auflage 7), wonach „die Flutlichtanlage [...] so zu situieren bzw. auszuführen [ist], dass eine unzumutbare Blendwirkung der Nachbarn ausgeschlossen ist“, an im Straferkenntnis näher bestimmten Tagen nicht eingehalten worden sei, da die Flutlichtanlage so situiert bzw. ausgeführt gewesen sei, dass es zu einer unzumutbaren Blendung (direkte Einblickmöglichkeit in den Strahler, psychologische Blendung) von Nachbarn gekommen sei.

Der Bewilligungsbescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, betrifft das Trainingsfeld des Fußballvereins X, was sich auch aus dem Spruch des Bescheids ergibt.

Aus den im Akt einliegenden Beschwerden, die per E-Mail bei der belangten Behörde einlangten, ergibt sich, dass die Blendwirkungen vom Hauptfeld ausgehen, da etwa in der E-Mail von 29. März 2018 explizit darauf hingewiesen wird, dass das Flutlicht zum Training am Hauptfeld eingeschaltet wird, wodurch es zu Blendungen kommt.

Auch beim Ortsaugenschein am 30. November 2017 wurden die Blendwirkungen, die von der Flutlichtanlagen ausgingen, ermittelt und gemessen, was unter anderem auch aus dem Lageplan in der Stellungnahme des Amtssachverständigen auf Seite 2 ersichtlich ist.

Dem gesamten Strafverfahren und auch dem bekämpften Straferkenntnis wird daher offenkundig eine Blendwirkung durch die Flutlichtanlage des Hauptfelds zugrunde gelegt. Da als übertretene Norm § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 iVm Auflage 7) des Bescheids vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, herangezogen wird, sich diese Bewilligung und damit auch die Auflage jedoch auf das Trainingsfeld bezieht, ist festzustellen, dass der festgestellte Sachverhalt jedenfalls nicht den Tatbestand der genannten Verwaltungsübertretung erfüllt und der Beschuldigte daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Eine vom Trainingsfeld ausgehende unzumutbare Blendung von Nachbarn, welche aufgrund der genannten Strafbestimmung bestraft werden könnte, wird dem Bf im gesamten Verfahren nicht vorgeworfen.

III.2.3. Zur Tathandlung:

Im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wird dem Bf als gemäß § 9 VStG nach außen vertretungsbefugter Vereinsobmann des Vereins X vorgeworfen, dass die im Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, vorgeschriebene Auflage 7) an im Straferkenntnis näher bestimmten Tagen nicht eingehalten worden sei, da die Flutlichtanlage so situiert bzw. ausgeführt gewesen sei, dass es zu einer unzumutbaren Blendung (direkte Einblickmöglichkeit in den Strahler, psychologische Blendung) von Nachbarn gekommen sei.

Vor dem Hintergrund der oben zitierten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, wonach dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorzuwerfen ist, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen, ist festzustellen, dass dem Bf im vorliegenden Fall kein diesen Erfordernissen entsprechender Tatvorwurf gemacht wurde. Aus dem

Spruch des bekämpften Straferkenntnisses geht etwa nicht hervor, gegenüber welchen Nachbarn bzw. auf welchen Nachbargrundstücken es zu einer unzumutbaren Blendung gekommen ist, sodass der Bf aufgrund des abstrakten Tatvorwurfs gerade nicht – wie vom VwGH gefordert – in die Lage versetzt wurde, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen.

III.2.4. Zu Auflage 7) des Bescheids vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B:

Überdies kommt eine Bestrafung nach § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 iVm Auflage 7) des Bescheids vom 26. Juli 2006, GZ: 501/S060068B, aus folgenden Überlegungen nicht in Betracht:

Die dem Straferkenntnis zugrundliegende Auflage 7) schreibt vor, dass „die Flutlichtanlage [...] so zu situieren bzw. auszuführen [ist], dass eine unzumutbare Blendwirkung der Nachbarn ausgeschlossen ist“.

Konkrete Maßnahmen, die zum Schutz der Nachbarn getroffen werden müssen, um diese von einer unzumutbaren Blendwirkung zu schützen, werden im Bescheid vom 26. Juli 2006 nicht definiert. Zudem bleibt offen, welcher Nachbarbegriff dieser Auflage zugrunde gelegt wurde, also insbesondere, welcher Personenkreis vor unzumutbaren Blendwirkungen zu schützen ist, was jedenfalls auch für die zu ergreifenden Maßnahmen wesentlich ist.

Der Bf kann daher nicht wegen Übertretung der Auflage 7) bestraft werden, weil Auflagen, die als Nebenbestimmungen in den Spruch eines Bescheides aufgenommen werden, ausreichend bestimmt und aus sich selbst heraus vollziehbar sein müssen (vgl. VwSlg 19.508 A/2016). Dadurch, dass § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 auf die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen verweist, wird das jeweilige, in einem solchen Bescheid enthaltene Gebot oder Verbot Teil des Straftatbestandes, was voraussetzt, dass derartige Auflagen so klar gefasst sein müssen, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen (vgl. dazu sinngemäß VwGH 25. Februar 1992, 91/04/0285).

Konkrete Maßnahmen, die dem Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Blendwirkungen dienen sollen, werden nicht verbindlich vorgegeben. Zudem ist unklar, welche Personen überhaupt vor Blendwirkungen geschützt werden sollen, da der verwendete Begriff der „Nachbarn“ nirgendwo eine genauere Definition erfährt. Aus den genannten Gründen ist daher Auflage 7) zu unbestimmt, weshalb bereits aus diesem Grund eine Bestrafung nicht in Betracht kommt.

III.2.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die

Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung einer ausreichend konkreten strafbaren Tathandlung durch die belangte Behörde ist das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

Überdies hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Wie dargestellt hat der Bf die ihm zur Last gelegt Tat – die Herbeiführung einer unzumutbaren Blendwirkung für Nachbarn ausgehend vom Trainingsplatz – nicht begangen, da sich sämtliche Sachverhaltsfeststellungen auf das Hauptfeld bezogen.

III.2.6. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

III.2.7. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger